

Nr. 6, 23. Juni 1999

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 23. Juni 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-37	Ausnahmeliste von Medikamenten der IKS-Verkaufskategorie C, die zum Verkauf in Drogerien zugelassen werden (Aufhebung)	813.452
99-38	Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DeIDV ERZ) (Änderung)	152.221.181.1
99-39	Verordnung über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VBS) (Änderung)	435.190
99-40	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)	430.251.0
99-41	Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (Änderung)	916.51
99-42	Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung; KWV)	943.511.1
99-43	Verordnung über die Stellenvermittlung für das Personal der kantonalen Verwaltung (Stellenvermittlungsverordnung; StvV)	153.011.2
99-44	Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (DeIDV JGK)	152.221.131.1

14.
April
1999

**Ausnahmeliste
von Medikamenten der IKS-Verkaufskategorie C,
die zum Verkauf in Drogerien zugelassen werden
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

1. Der Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 1995 betreffend die Ausnahmeliste von Medikamenten der IKS-Verkaufskategorie C, die zum Verkauf in Drogerien zugelassen werden, wird auf den 1. Juli 1999 aufgehoben.
2. Er ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 813.452) zu entfernen.

Bern, 14. April 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
April
1999

Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Erziehungs- direktion (DeIDV ERZ) (Änderung)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 24. Juni 1998 über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DeIDV ERZ) wird wie folgt geändert:

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Abteilung Archäologischer Dienst des Amtes für Kultur ist zuständig für die Ernennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu Lasten einzelner Projektkredite im Stundenlohn angestellt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 7 ¹ Folgende Befugnisse werden ebenfalls an das Generalsekretariat, die Ämter und die Verwaltungseinheiten gemäss Artikel 5 delegiert:

a und *b* unverändert,

c das Bewilligen bezahlter Kurzurlaube (Art. 44 PV) sowie eines bezahlten Urlaubes für eine ärztlich verordnete Bade- oder Erholungskur (Art. 27 GehV),

d bis *i* unverändert.

² Unverändert.

II.

Übergangsbestimmung

Diese Änderung gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Dienstverhältnisse und hängigen Anstellungsverfahren.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, 14. April 1999

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Delegation
an Anstalten
und an die
Abteilungen
Archäologischer
Dienst

Delegation
an das General-
sekretariat
und die Ämter

21.
April
1999

**Verordnung
über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung
(VBS)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 14. Januar 1987 über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Unverändert.

² Sie regelt:

a und *b* unverändert,

c Aufnahmeverfahren an Handelsmittelschulen,
die bisherigen Buchstaben *c* bis *e* werden zu den Buchstaben *d* bis *f*.

Titel III.a (neu) Aufnahmeverfahren an Handelsmittelschulen

Art. 11a (neu) ¹Prüfungsfrei in eine Handelsmittelschule eintreten kann, wer

a im Lernbericht am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs mindestens Sekundarschulniveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik sowie die Mittelschulvorbereitung mit erfüllten Grundanforderungen ausweist oder

b im ersten Semester des 9. Schuljahrs den gymnasialen Unterricht besucht hat.

² Die übrigen Schülerinnen und Schüler unterziehen sich einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan der Volksschule und umfassen den Stoff auf Sekundarschulniveau bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs.

³ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

Art. 11b (neu) ¹Prüfungsfrei in eine Handelsmittelschule eintreten kann, wer im ersten Semester des 9. Schuljahrs

a eine Klasse/Abteilung *m* auf dem Anforderungsniveau AAC, ABB oder BBB besucht hat oder

Voraussetzungen
und Verfahren
für den deutsch-
sprachigen
Kantonsteil

Voraussetzungen
und Verfahren
für den
französisch-
sprachigen
Kantonsteil

b eine Klasse/Abteilung *p* besucht hat.

Im Lernbericht am Ende des ersten Semesters ist nachzuweisen, dass alle Promotionsbedingungen der besuchten Klasse/Abteilung erfüllt sind.

² Die übrigen Schülerinnen und Schüler unterziehen sich einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe Niveau B bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs.

³ Definitiv aufgenommen wird, wer die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt und am Ende des 9. Schuljahrs in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl erreicht: Niveau AAA: 12,5 Punkte; Niveau AAB: 13 Punkte; Niveau AAC/ ABB: 13,5 Punkte; Niveau BBB: 14 Punkte.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 3 erfolgt die Aufnahme provisorisch für ein Semester.

Aufnahme-
kapazität

Art. 11c (neu) ¹ Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der betroffenen Handelsschulen übersteigt und keine Umteilung in andere Handelsschulen möglich ist, führt die Schule unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 eine Aufnahmeprüfung nach den Artikeln 11a Absatz 2 bzw. 11b Absatz 2 für alle durch.

² Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im deutschsprachigen Kantonsteil, wer aufgrund des Zeugnisses des ersten Semesters des 9. Schuljahres zum Besuch des gymnasialen Unterrichts im zweiten Semester zugelassen wird.

³ Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im französischsprachigen Kantonsteil, wer eine Klasse/Abteilung *p* besucht und aufgrund des Lernberichtes am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs die Promotionsbedingungen erfüllt.

Aufnahme-
entscheid

Art. 11d (neu) Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme und eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung den Aufnahmeentscheid schriftlich.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1999 in Kraft und gilt erstmals für die Aufnahmen in das Schuljahr 1999/2000.

Bern, 21. April 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
April
1999

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 und 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und auf die Artikel 6, 8 und 11 des Dekretes vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD),

Einstufung

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für Fachreferentinnen und Fachreferenten einen anderen Ansatz festlegen.

⁴ Pensionierte Lehrkräfte, die im Schuldienst eingesetzt werden, erhalten das Anfangsgehalt.

Anrechnung
von Erfahrungs-
stufen

Art. 16 ¹ Für jedes volle Praxisjahr als Lehrkraft wird bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent eine Erfahrungsstufe angerechnet. Unterrichtspraxis von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat.

² Unverändert.

³ Ist im zu unterrichtenden Fachbereich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt worden, kann für jedes volle Praxisjahr eine Erfahrungsstufe angerechnet werden, wenn die Lehrkraft zusätzlich zur Lehrbefähigung über einen höheren Fachausweis oder Erfahrung in einer Führungsfunktion verfügt.

⁴ Für Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten gilt als berufliche Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 auch die Tätigkeit in ei-

nem anderen für die Erfüllung ihres Auftrages direkt dienlichen Bereich.

⁵ Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Mutter- oder Vaterpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes) werden mit einer Erfahrungsstufe für je zwei volle Praxisjahre angerechnet.

⁶ Erfahrungsjahre gemäss den Absätzen 1 bis 5 dürfen nicht mehrfach angerechnet werden.

⁷ Bisheriger Absatz 6.

Zeitpunkt

Art. 17 Eine höhere Erfahrungsstufe wird erst auf den folgenden 1. August gehaltswirksam.

Erfahrungsstufenlimite

Art. 18 ¹Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufen erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
– 1	25
– 2	21
– 3	18
– 4	16
– 5	14
– 6	12
– 7	11
– 8	10
– 9	8
– 10	7
– 11	6
– 12	5
– 13	3
– 14	2
– 15	0

² Unverändert.

Vorstufen-,
Erfahrungsstufenwerte

Art. 18a (neu) Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vorstufen	Prozent
15	62,5
14	63,0
13	65,5
12	68,0
11	70,5
10	73,0
9	75,5
8	78,0
7	80,5
6	83,0
5	85,5
4	88,0
3	90,5
2	93,0
1	95,5
0	98,0
1 Erfahrungsstufe(n)	101,0
2	104,0
3	107,0
4	110,0
5	113,0
6	116,0
7	119,0
8	122,0
9	125,0
10	128,0
11	131,0
12	134,0
13	136,0
14	138,0
15	140,0
16	142,0
17	144,0
18	146,0
19	148,0
20	148,0
21	150,0
22	150,0
23	152,0
24	152,0
25	154,0
26	154,0
ab 27	156,0

Entschädigung
der Fahrkosten

Art. 19 ¹ Lehrkräfte, welche unbefristet oder befristet angestellt sind, sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche länger als einen Monat unterrichten, haben Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für eine Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Schulorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen.

² Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen. Es gelten im Übrigen die Entschädigungsansätze des allgemeinen Personalrechts.

³ In besonderen Unterrichtssituationen oder aus zwingenden Interessen des Schulbetriebs kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 und von der Mindestwegstrecke gemäss Absatz 2 abgewichen werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt das Nähere.

⁴ Bisheriger Absatz 3.

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 105 Prozent. Die zuständige Direktion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien tiefer ansetzen.

⁴ Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung kann den Lehrkräften von der besoldeten Lektionenzahl abweichende Pensen bewilligen. Die Abweichung darf aufgerechnet höchstens minus zwei bis plus fünf Jahreswochenlektionen betragen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann in begründeten Fällen eine grössere Abweichung bewilligen.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

Versicherung
während
des unbezahlten
Urlaubes

Art. 38 ¹ Unverändert.

² Soll die Zeit während desurlaubes als Versicherungszeit im Hinblick auf Altersleistungen gelten, hat die beurlaubte Lehrkraft bei Urlauben bis zu einem Monat den Arbeitnehmerbeitrag und bei länger dauernden Urlauben zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag zu übernehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Versicherungskasse.

^{3 und 4} Unverändert.

Übrige bezahlte
Urlaube

Art. 40 Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann andere bezahlte Urlaube bewilligen, wenn diese im Interesse der Schule liegen. Sie legt dabei fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

Geburtsurlaub

Art. 46 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ (neu) Lehrkräfte haben in Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes auf Gesuch hin Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten, sofern der ordentliche Schulbetrieb sichergestellt ist.

Freiwillige
Dienste

Art. 51 Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Personalrechts.

Zivildienst

Art. 51a (neu) Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Personalrechts.

Dienst-
verweigerer

Art. 52 Es gelten die Vorschriften des allgemeinen Personalrechts.

Ausübung
öffentlicher
Ämter

Art. 62 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ (neu) Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes eine drei Wochenpensen übersteigende Abwesenheit, werden die entsprechenden Stellvertretungskosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge) der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber am Ende des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Anstellung

Art. 64 ¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche länger als einen Monat unterrichten, erhalten das gleiche Gehalt wie befristet angestellte Lehrkräfte.

^{2 und 3} Unverändert.

Auszahlung der
Stellvertretungs-
entschädigung

Art. 66 ¹ Stellvertretungen gemäss Artikel 64 Absatz 1 sind der für die Gehaltsauszahlung der übrigen Lehrkräfte zuständigen Stelle zu melden.

² Unverändert.

Beendigung der
Stellvertretung,
Kündigung

Art. 67 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche eine Stellvertretung gemäss Artikel 64 Absatz 1 übernehmen, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen kündigen oder entlassen werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Die Mindestlimite von 20 Prozent gemäss Artikel 16 Absatz 1 gilt nur für Lehrkräfte, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung oder später in den Schuldienst eintreten.
2. Lehrkräften, die bisher auf ein anderes Datum als den 1. August Anspruch auf eine zusätzliche Erfahrungsstufe haben, wird auf den 1. August 1999 eine zusätzliche Stufe angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 21. April 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1A
Einstufung der Lehrerkategorien
in Gehaltsklassen und Vorstufen (Volksschulstufe)

Lehrerkategorien	Schultypen und Unterrichtsbereiche					
	Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, VS-Stufe	Sonderschule, Kleinklasse
Grundgehaltsklasse	2	6	6	10	9	9
<i>Neu</i> Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾		0 ⁴⁾		
<i>Korrektur</i> Arbeitslehrkräfte Haushaltungslehrkräfte				-2 ¹⁾ -2 ¹⁾		

¹⁾ Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen

⁴⁾ mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung

**Anhang 1B
Einstufung der Lehrerkategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Sekundarstufe II)**

<p style="text-align: center;">Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus</p> <p style="text-align: center;">Lehrerkategorien</p>	Verjähre, Weiterbildungsklassen, Integrationsklassen	10																			
	Berufswahl- und Fortbildungsklassen	11																			
	Diplommittelschule, Handelsmittelschulen, Verkehrsschule, Gymnasium, Seminar	15																			
	Sonderpädagogisches Seminar	15																			
	KBS	Berufsmatur	15	15	15																
		WRG, Sprachen, Naturwissenschaft	15	13	10																
		Übrige Fächer	15	13	10																
	·GIBS ·SFG ·Fach schulen/ Lehrwerk- stätten	Berufsmatur	15	13	10																
		Pflichtunterricht und berufspraktischer Unterricht	15	13	10																0
		BFF Bern, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	11																		
	BFF Bern, SSP KKE ³⁾	15																			
Grundgehaltsklasse																					
Unverändert Inhaber/-innen Meisterdiplom ²⁾																					
Neu Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾																					

²⁾ Mit päd./didakt. Zusatzausbildung.

³⁾ Sozial- und Sonderpädagogik Kleinkindererzieher/-innen.

Anhang 4

Auftrag und Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen

1. Schulleitung

1.1 Schulleitung Volksschulbereich

Unverändert.

1.2 Schulleitung Sekundarstufe II

1.2.1 Auftrag

Unverändert.

1.2.2 Organisation

Die Schulleitungsfunktion kann gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Schule auf mehrere Träger verteilt werden.

Jede Schulleitungsfunktion beinhaltet auch einen Anteil Unterricht. Die folgenden Werte gelten für alle Schulleiterinnen und Schulleiter, unabhängig von einer allfälligen Altersentlastung:

Schulleitungsfunktion in Prozent	Unterrichtslektionen, die in der Schulleitung inbegriffen sind
80 bis 100 Prozent	4 Lektionen
60 bis 79 Prozent	3 Lektionen
40 bis 59 Prozent	2 Lektionen
20 bis 39 Prozent	1 Lektion
0 bis 19 Prozent	0 Lektionen

1.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Unverändert.

1.2.4 (neu) Übertragung von Schulleitungsaufgaben

Die zuständige Anstellungsbehörde kann Schulleitungsaufgaben gemäss Ziffer 1.2.3 auch an Personen übertragen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen. Der gemäss Ziffer 1.2.2 für Leitungspersonen vorgesehene Unterricht entfällt für diese Personen. Für sie gelten die Bestimmungen für das unterrichts begleitende Personal gemäss Artikel 12.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Kriterien für die Einstufung dieser Personen fest.

1.3 Schulleitung Tertiärstufe

Unverändert.

2. Schuladministrationsfunktionen

Im Gesamtauftrag für Lehrkräfte (Art. 17 LAG) sind administrative Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem normalen Unterricht stehen (Verwaltung von Klassenlehrmitteln, kleineren Sammlungen, Apparaten, Klassenbibliotheken usw.), und die Organisation und Durchführung von besonderen Schulanlässen eingeschlossen. Diese administrativen Tätigkeiten und besonderen Aktivitäten im Rahmen des Gesamtauftrages werden mit dem Gehalt für die erteilten Unterrichtslektionen abgegolten.

Für zusätzliche administrative Arbeiten, die den Rahmen des Gesamtauftrages für Lehrkräfte übersteigen, steht jeder Schule mit dem Schuladministrationspool eine bestimmte Anzahl von Beschäftigungsgradprozenten zur Verfügung. Es ist Sache der Anstellungsbehörden bzw. der Schulleitungen, diese zusätzlichen administrativen Arbeiten einzelnen Lehrkräften zu übertragen und diese dafür entsprechend dem erteilten Auftrag aus dem Schuladministrationspool entschädigen zu lassen.

In der Regel werden die folgenden Funktionen mit dem Schuladministrationspool abgegolten:

- a Leitung der Schulbibliothek¹⁾,
- b Stundenplanung,
- c Betreuung von Werkräumen, Schulküchen, Computeranlagen, Sammlungen, Apparaten usw.,
- d Materialverwaltung,
- e Hausverwaltung,
- f Leitung von Film-, Gesangs- und Konzertgruppen (soweit ausserhalb des normalen Unterrichtsprogramms),
- g Schulzahnpflege,
- h weitere Aufgaben.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann auf Antrag der Schulleitung weitere Aufgaben der Schuladministration bewilligen, die mit dem Schuladministrationspool abgegolten werden.

¹⁾ Die Leiterinnen und Leiter von Schulbibliotheken an Volksschulen müssen im Besitze des Ausweises für nebenamtliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare sein. Der empfohlene Anteil für die Betreuung von Bibliotheken im Volksschulbereich gemessen am insgesamt zur Verfügung stehenden Schuladministrationspool beträgt mindestens einen Viertel. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann zur Führung dieser Bibliotheken detaillierte Weisungen erlassen.

Die zuständige Anstellungsbehörde kann Schuladministrationsfunktionen auch an Personen übertragen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen. Für sie gelten die Bestimmungen für das unterrichtsbegleitende Personal gemäss Artikel 12.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Kriterien für die Einstufung dieser Personen fest.

28.
April
1999

Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Aufgehoben.

Verzeichnis
der Klautiere

Art. 23 ¹ Der Kanton erfasst alle Betriebe, in welchen Klautiere im Sinne von Artikel 6 Buchstabe *t* der TSV gehalten werden.

² Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter führt ein Verzeichnis der in ihrem oder seinem Betrieb vorhandenen Klautiere. Die Führung des Verzeichnisses hat nach den Bestimmungen der TSV zu erfolgen.

³ Die Tierhalterinnen und Tierhalter registrieren alle Zu- und Abgänge von Klautieren im Verzeichnis und melden sie der Betreiberin oder dem Betreiber der zentralen Datenbank.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

Kennzeichnung

Art. 23a (neu) ¹ Klautiere sind nach Massgabe des Bundesrechts zu kennzeichnen.

² Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind für die form- und fristgerechte Markierung der Klautiere verantwortlich.

³ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass alle freilaufenden Hunde ab fünf Monaten ein Halsband mit einer amtlichen Kontrollmarke tragen oder anderswie eindeutig markiert sind.

Begleit-
dokumente

Art. 24 ¹ Für Klautiere, die den Betrieb verlassen, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen.

² Der Inhalt des Begleitdokumentes richtet sich nach Artikel 12 der TSV.

³ Der Veterinärdienst gibt die Begleitdokumente ab.

⁴⁻⁶ Aufgehoben.

Verkehr
mit Bienen
und Honig

Art. 26 ¹ Wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt, hat eine Bestandeskontrolle zu führen, in welche alle Käufe, Verkäufe sowie Zuwachs und Abgänge einzutragen sind.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, 28. April 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
April
1999

Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KWV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG),

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) sowie der Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV).

2. Waffenerwerbsschein

Gesuch

Art. 2 ¹Das Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen (Art. 10 Abs. 1 WV) bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

² Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung reichen das Gesuch beim Regierungsstathalteramt des Amtsbezirks ein, in welchem die Waffe erworben werden soll.

³ Die Regierungsstathalterin oder der Regierungsstathalter entscheidet über die Ausstellung und die Verlängerung des Waffenerwerbsscheins.

Amtliche
Verwertung

Art. 3 Der Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils im Rahmen einer amtlichen Verwertung der zuständigen Behörde bedarf in jedem Fall eines Waffenerwerbsscheins.

3. Waffentragbewilligung

Gesuch

Art. 4 Das Gesuch um Erteilung der Waffentragbewilligung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen (Art. 29 Abs. 1 WV) bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Zulassung
zur Prüfung

Art. 5 Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für das Tragen einer Waffe gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* WG erfüllt.

Durchführung
der Prüfung

Art. 6 ¹ Die theoretische Prüfung wird durch das für die Wohnsitzgemeinde zuständige Regierungsstatthalteramt durchgeführt.

² Die Polizei- und Militärdirektion bestimmt die amtlichen Sachverständigen für die praktische Prüfung. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der französischsprachigen Bevölkerung.

³ Als amtliche Sachverständige für die praktische Prüfung können Betreiberinnen oder Betreiber von Anlagen bezeichnet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a Die Betriebssicherheit muss gewährleistet sein;

b die Lärmschutzvorschriften müssen eingehalten werden;

c es müssen genügende Öffnungszeiten gewährleistet werden;

d die Durchführung der Prüfung gemäss Reglement des Eidgenössischen Polizei- und Militärdepartementes (EJPD) muss gewährleistet werden.

Prüfungsergebnis,
Bewilligung

Art. 7 ¹ Über das Ergebnis der Teilprüfungen wird je ein Attest abgegeben. Atteste anderer Kantone über bestandene Teilprüfungen werden anerkannt.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eröffnet das Ergebnis der Gesamtprüfung und entscheidet über die Bewilligungserteilung.

4. Waffenhandelsbewilligung

Gesuch

Art. 8 Das Gesuch um Zulassung zur Waffenhandelsprüfung und um Erteilung der Waffenhandelsbewilligung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen (Art. 8 Abs. 2 WG, Art. 18 Abs. 1 WV) bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Zulassung
zur Prüfung

Art. 9 Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für den gewerbsmässigen Waffenhandel gemäss Artikel 17 WG erfüllt.

Durchführung
der Prüfung

Art. 10 Die Polizei- und Militärdirektion bestimmt die amtlichen Sachverständigen für die theoretische und die praktische Prüfung.

Prüfungsergebnis

Art. 11 ¹ Über das Ergebnis der Teilprüfungen wird je ein Attest abgegeben. Atteste anderer Kantone über bestandene Teilprüfungen werden anerkannt.

² Das Amt für Polizeiverwaltung (APV) eröffnet das Ergebnis der Gesamtprüfung.

Bewilligung

Art. 12 Das APV erteilt die Waffenhandelsbewilligung, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis über die bestandene Prüfung, die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsräume und

den Eintrag im Handelsregister erbracht hat. Ferner muss sie oder er Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung des Geschäfts bieten.

5. Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen

Art. 13 Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim APV einzureichen, das eine Verfügung erlässt.

6. Ausnahmebewilligungen

Gesuch **Art. 14** Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim APV einzureichen.

Einfuhr und Erwerb **Art. 15** ¹Das APV kann die Einfuhr und den Erwerb einer Waffe im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 WG bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Artikel 8 Absatz 2 WG erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht.

² Einfuhr und Erwerb von Waffenzubehör können insbesondere bewilligt werden

a als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe,

b zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

Vermitteln **Art. 16** Das APV kann das Vermitteln einer Waffe oder von Waffenzubehör im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 WG in begründeten Fällen bewilligen, insbesondere bei der Verwertung eines Nachlasses oder einer Konkursmasse.

Tragen **Art. 17** Das APV kann das Tragen einer Waffe im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 WG bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Artikel 8 Absatz 2 WG erfüllt sind.

Schiessen mit
Seriefirewaffen **Art. 18** ¹Das APV kann eine Bewilligung für das Schiessen mit Seriefirewaffen an Sicherheitsunternehmungen, Herstellerfirmen, Importeure oder Vertretungen zu Testzwecken und Vorführungen sowie für Schiessdemonstrationen in Vereinen oder bei speziellen Anlässen erteilen.

² Die Schussabgabe ist ausschliesslich zulässig auf bewilligten Schiessplätzen oder in bewilligten Schiesskellern und unter Aufsicht einer Schützenmeisterin oder eines Schützenmeisters.

Herstellung
und Umbau **Art. 19** Das APV kann in begründeten Fällen, insbesondere für den Eigengebrauch, ausgebildeten Fachpersonen sowie Sportschützinnen oder Sportschützen die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Muni-

tion und Munitionsbestandteilen sowie den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen zu verbotenen Waffen bewilligen.

Abänderungen

Art. 20 ¹ Das APV kann den Umbau einer halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffe zu einer Seriefeuerwaffe bewilligen.

² Das Abändern von Waffennummern und das Verkürzen von Handfeuerwaffen wird nur in begründeten Fällen bewilligt.

7. Kantonale Meldestelle, Kontrolle

Art. 21 ¹ Als kantonale Meldestelle im Sinne von Artikel 13 WG wird das APV bestimmt.

² Als kantonale Kontrollstelle im Sinne von Artikel 29 WG und Artikel 33 WV ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig. Sie oder er zieht im Bedarfsfalle Organe der Kantonspolizei bei, die über das notwendige Fachwissen verfügen.

8. Rechtspflege

Art. 22 ¹ Gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die gestützt auf diese Verordnung erlassen sind, kann bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Gebühren

Art. 23 ¹ Für die Abnahme von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen und die Beschlagnahme sowie das Aufbewahren von Waffen werden Gebühren gemäss den Ansätzen des Bundesrechts (Art. 35 Waffenverordnung) erhoben.

² Die amtlichen Sachverständigen gemäss Artikel 6 Absatz 2 beziehen die Gebühren für die praktische Prüfung im Voraus.

³ Die Gemeinden erhalten für ihren Aufwand bei der Bearbeitung von Waffenerwerbsscheingesuchen einen Anteil der Kantonsgebühr im Betrag von je 10 Franken bei Sprayprodukten zur Selbstverteidigung und Kaninchentöttern sowie bei wesentlichen Waffenbestandteilen und je 15 Franken bei Hand- und Faustfeuerwaffen sowie anderen Waffen.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Änderung
eines Erlasses

Anhang VA, Ziffer 1.1: Aufgehoben.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 25 Die Vollziehungsverordnung zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 28. Februar 1961 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, 28. April 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5.
Mai
1999

Verordnung über die Stellenvermittlung für das Personal der kantonalen Verwaltung (Stellenvermittlungsverordnung, StvV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22a Absatz 3 und Artikel 22c Absatz 2 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,
Grundsatz

Art. 1 ¹Diese Verordnung bezweckt, Stellenvermittlungen innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu erleichtern, um Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern infolge Aufhebung von Stellen im Zusammenhang mit Massnahmen zur Haushaltsanierung zu vermeiden.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei streben in erster Linie an, den betroffenen Personen eine Stelle innerhalb der Direktion bzw. der Staatskanzlei zu vermitteln.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹Diese Verordnung gilt für alle Angestelltenverhältnisse des Kantons. Ausgenommen sind die der Erziehungsdirektion unterstellten Lehrkräfte.

² Auf den Lehrkörper der Universität und der Berner Fachhochschulen, auf das Polizeikorps (ausgenommen das Zivilpersonal), auf das Pflegepersonal, das medizinisch-technische und -therapeutische Personal und die Ärzteschaft sind nur die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a Artikel 12–14,

b Artikel 16–19 sinngemäss ohne Unterstützung der Zentralen Personalkoordinationsstelle sowie

c Artikel 21–23.

Zentrale
Personal-
koordinations-
stelle ZPS

Art. 3 ¹Zur Koordination der Stellenvermittlung wird eine Zentrale Personalkoordinationsstelle (ZPS) eingesetzt. Sie ist dem Personalamt unterstellt.

² Die ZPS bearbeitet die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten. Sie führt insbesondere ein Verzeichnis der zu vermittelnden Personen.

Zuständigkeit

Art. 4 Die Umsetzung dieser Verordnung ist Aufgabe der Direktionen und der Staatskanzlei. Sie werden durch die ZPS unterstützt.

Vorrang von
Bewerbenden
aus der Kantons-
verwaltung

Art. 5 ¹ Alle Dienststellen der Kantonsverwaltung, die eine Stelle zu besetzen haben, berücksichtigen in erster Linie Bewerbende aus der Kantonsverwaltung, die von der Entlassung bedroht sind.

² Die Ernennungsbehörde zieht bei ihrer Auswahl in Betracht, ob fehlende Fachkompetenz durch eine gezielte Weiterbildung oder durch eine besondere Einführung mit vertretbarem Aufwand wettgemacht werden könnte.

Mitwirkung
der betroffenen
Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Art. 6 Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Bemühungen zur Vermeidung von Entlassungen kooperativ und aktiv, insbesondere auch mit externen Stellenbewerbungen.

Interne
Stellenbesetzung

Art. 7 ¹ Wird eine vakante Stelle verwaltungsintern direktionsübergreifend besetzt, kann der Übertritt jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Betroffenen erfolgen.

² Die neue Ernennungsbehörde erlässt eine Ernennungsverfügung oder schliesst einen Vertrag ab unter Verzicht auf eine Probefristzeit nach Artikel 15 des Personalgesetzes vom 5. November 1992 (PG). Vorbehalten bleibt die Absolvierung einer Versuchszeit nach Artikel 11.

³ Das Recht der vom Stellenwechsel betroffenen Person, in Härtefällen Entschädigungen nach Artikel 104 der Personalverordnung vom 12. Mai 1993 (PV) geltend zu machen, bleibt vorbehalten.

⁴ Die neue Ernennungsbehörde informiert die ZPS über den erfolgten Stellenwechsel unter Angabe des Zeitpunktes des Stellenantritts.

Pflichten
der Behörde
bei Stellen-
aufhebungen

Art. 8 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen ganz oder teilweise aufgehoben werden sollen, müssen durch die Vorgesetzten so rasch als möglich, spätestens aber neun Monate vor der geplanten Stellenaufhebung, informiert werden. Es ist mitzuteilen, auf welchen Termin das Dienstverhältnis beendet wird (Endtermin).

² Die Ernennungsbehörde erlässt die Verfügung zur Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses ohne Verzug und unter Berücksichtigung der Fristen nach Artikel 22 Absatz 2 PG, sobald das Gespräch nach Absatz 1 geführt ist.

³ Die Behörde meldet sofort der ZPS die vorgesehene Stellenaufhebung unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und der Personalien der

oder des von der Entlassung Bedrohten. Ferner ist zu melden, im Rahmen welcher Massnahme die Stellenaufhebung erfolgt, und wann das Dienstverhältnis spätestens beendet wird (Endtermin).

⁴ Die bisherige Ernennungsbehörde übergibt der betroffenen Person ein Dienstzeugnis gemäss Artikel 31 PG, sobald das Gespräch nach Absatz 1 geführt ist.

Pflicht
zur Meldung
und Publikation
von vakanten
Stellen

Art. 9 ¹Wieder zu besetzende Stellen sind der ZPS mit den nötigen Angaben zu melden, sobald die Vakanz erkennbar wird. Die Meldepflicht entfällt, wenn die Stellen direktionsintern wieder besetzt werden (Art. 1 Abs. 2).

² Wieder zu besetzende Stellen sind durch die zuständige Ernennungsbehörde im Amtsblatt mindestens einmal auszuschreiben. Die Ausschreibung kann mit dem Hinweis versehen werden, dass die Stelle voraussichtlich verwaltungsintern besetzt wird.

II. Vermittlungstätigkeit der ZPS

Aufgaben
der ZPS

Art. 10 ¹Die ZPS nimmt ihre Vermittlungstätigkeit in den ihr überwiesenen Fällen ohne Verzug auf. Sie führt über jeden Einzelfall ein Dossier und stellt mittels Aktennotizen den Nachweis ihrer Vermittlungsbemühungen sicher.

² Die ZPS erbringt die erforderlichen Dienstleistungen, um unverschuldete Entlassungen infolge Stellenaufhebung nach Möglichkeit zu verhindern, insbesondere:

- a* Registrierung und Beurteilung der eingegangenen Meldungen betreffend Personen, die von der Entlassung bedroht sind (Art. 8 Abs. 3),
- b* Registrierung und Beurteilung der als vakant gemeldeten und zur Wiederbesetzung vorgesehenen Stellen (Art. 9 Abs. 1),
- c* Evaluation von geeigneten Stellensuchenden für ein entsprechendes Stellenangebot sowie Herstellen des Kontaktes zwischen Stellensuchenden und Stellen anbietenden,
- d* Information der bisherigen Ernennungsbehörde über wichtige Schritte in der Vermittlungstätigkeit,
- e* Organisation von Bewerbungstrainings sowie von Gruppen- oder Einzeloutplacements sowie
- f* gegebenenfalls die Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes bei Streitigkeiten betreffend verschuldete Entlassung.

³ Die ZPS kann bei Bedarf auch Angestellte vermitteln, deren Stellen nicht aufgehoben werden.

Versuchszeit

Art. 11 ¹Auf Wunsch der beteiligten Parteien kann im Rahmen der Vermittlungstätigkeit der ZPS die Möglichkeit gewährt werden, beim

zukünftigen verwaltungsinternen oder -externen Arbeitgeber eine Versuchszeit zu absolvieren.

² Während der verwaltungsinternen Versuchszeit wird das bestehende Dienstverhältnis bei der bisherigen Ernennungsbehörde unverändert weitergeführt.

³ Für die Durchführung einer verwaltungsinternen Versuchszeit ist Artikel 23 sinngemäss anwendbar.

III. Zumutbarkeit einer anderen Stelle

Grundsätzliches

Art. 12 Die Zumutbarkeit eines Stellenangebotes innerhalb der Kantonsverwaltung wird nach den Kriterien von Artikel 22c PG beurteilt.

Maximale Herabsetzung des Gehaltes

Art. 13 Eine andere Stelle ist zumutbar, wenn sie auf der Basis eines Beschäftigungsgrades von 100 Prozent maximal folgende Gehaltseinbusse zur Folge hat:

bisheriges Bruttogehalt	zumutbare Gehaltseinbusse (in Prozent des bisherigen Gehalts)
unter 60 000	0 Prozent
60 000– 64 999	1 Prozent
65 000– 69 999	2 Prozent
70 000– 74 999	3 Prozent
75 000– 79 999	4 Prozent
80 000– 84 999	5 Prozent
85 000– 89 999	6 Prozent
90 000– 94 999	7 Prozent
95 000– 99 999	8 Prozent
100 000–104 999	9 Prozent
105 000–109 999	10 Prozent
110 000–114 999	11 Prozent
115 000–119 999	12 Prozent
120 000–124 999	13 Prozent
125 000–129 999	14 Prozent
130 000–134 999	15 Prozent
135 000–139 999	16 Prozent
140 000–144 999	17 Prozent
145 000–149 999	18 Prozent
150 000–154 999	19 Prozent
155 000–159 999	20 Prozent
160 000–164 999	21 Prozent
165 000–169 999	22 Prozent
170 000–174 999	23 Prozent
175 000–179 999	24 Prozent
180 000 und mehr	25 Prozent

Besondere Härte;
Kriterien

Art. 14 ¹Eine Gehaltskürzung gemäss Artikel 13 ist nicht zumutbar, wenn sie für die betroffene Person eine besondere Härte zur Folge hat.

² Zur Beurteilung der besonderen Härte sind die Verhältnisse im Einzelfall zu berücksichtigen, insbesondere das Lebens- und Dienstalter, der Beschäftigungsgrad sowie die Familienverhältnisse.

IV. Angebot einer zumutbaren Stelle

Informationspflicht der ZPS

Art. 15 Die ZPS orientiert die bisherige Ernennungsbehörde mittels schriftlichen Kurzberichts spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Endtermin über das Ergebnis ihrer Vermittlungsbemühungen.

Prüfungspflicht der bisherigen Ernennungsbehörde

Art. 16 ¹Die bisherige Ernennungsbehörde prüft auf Grund des Berichts der ZPS, ob ein zumutbares Stellenangebot nach Artikel 22c PG unterbreitet werden kann.

² Wird ein zumutbares Stellenangebot evaluiert, klärt die bisherige Ernennungsbehörde mit der für die neue Stelle zuständigen Behörde die Bereitschaft für eine Anstellung ab.

Bereitschaft zur Anstellung

Art. 17 ¹Die neue Ernennungsbehörde erklärt gegenüber der bisherigen Ernennungsbehörde gegebenenfalls die Bereitschaft zur Anstellung der betroffenen Person schriftlich.

² Die Vakanz ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Stellenangebotes nach Artikel 18 Absatz 2 offen zu halten.

Verbindliches Stellenangebot

Art. 18 ¹Die bisherige Ernennungsbehörde bietet der betroffenen Person ohne Verzug eine zumutbare Stelle nach Artikel 22c PG an. Das Stellenangebot wird der betroffenen Person in beweisbarer Form schriftlich übermittelt.

² Wird es nicht innert zehn Tagen schriftlich angenommen, gilt das Angebot als abgelehnt.

Vorsorge-rechtliche Verschuldensfeststellung

Art. 19 Kommt trotz des Stellenangebotes keine neue Anstellung zu Stande oder wird keine zumutbare Stelle angeboten, stellt die nach Artikel 22b PG zuständige Behörde fest, ob die Entlassung verschuldet ist oder nicht.

V. Externe Personalrekrutierung

Art. 20 Vakante Stellen werden in Absprache mit der ZPS mittels externer Rekrutierung besetzt, wenn keine von der Entlassung bedrohte Person für die betreffende Anstellung in Betracht fällt.

VI. Unterstützung bei der externen Stellensuche

Arbeits-
vermittlungs-
programm

Art. 21 ¹Die Teilnahme am Arbeitsvermittlungsprogramm erfolgt auf Wunsch der von der Entlassung bedrohten Person.

² Das Arbeitsvermittlungsprogramm bezweckt die Betreuung der von der Entlassung Bedrohten und unterstützt sie aktiv bei der Stellensuche auf dem externen Arbeitsmarkt. Mit der Stellenvermittlung können Dritte beauftragt werden (Gruppen- oder Einzeloutplacements).

³ Teilnehmende erhalten bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses das volle Gehalt.

⁴ Die Kosten des Arbeitsvermittlungsprogrammes übernimmt das Personalamt, und zwar auch dann, wenn nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein begonnenes Arbeitsvermittlungsprogramm weitergeführt wird.

Bezahlter
Kurzturlaub

Art. 22 ¹Läuft die Beendigungsfrist, kann den Betroffenen für die Stellensuche in weitem Ausmass bezahlter Kurzturlaub gewährt werden. Der Kurzturlaub fällt nicht unter die Beschränkung nach Artikel 44 Absatz 2 PV.

² Die Ernennungsbehörde kann die Stellensuchenden vor Ablauf der Beendigungsfrist in begründeten Fällen von der Pflicht zur Arbeitsleistung entbinden.

³ Die Zahlung des Gehalts durch den Kanton endet mit dem Antritt einer anderen Stelle ausserhalb der Kantonsverwaltung, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Beendigungsfrist.

Versuchszeit
bei verwaltungs-
externen
Arbeitgebern

Art. 23 ¹Auf Wunsch der betroffenen Person und des zukünftigen Arbeitgebers kann bei verwaltungsexternen Arbeitgebern ein probeweiser Einsatz absolviert werden, sofern die Auflösung des Dienstverhältnisses mit der betroffenen Person in diesem Zeitpunkt verfügt ist.

² In der Regel dauert die Versuchszeit einen Monat, ausnahmsweise bis zu drei Monaten, aber längstens bis zu dem in der Beendigungsverfügung festgesetzten Endtermin. Ihre Dauer ist im Voraus schriftlich festzulegen; eine Verlängerung ist nicht zulässig.

³ Die eine Versuchszeit Absolvierenden werden bis zum Ablauf der Versuchszeit zum bisherigen Gehalt vom Kanton (angestammte Dienststelle) entlohnt, wobei die Versicherungsverhältnisse nicht berührt werden. Das Dienstverhältnis wird somit beim Kanton weitergeführt, obwohl der Arbeitseinsatz bereits zu Gunsten des verwaltungsexternen Arbeitgebers erfolgt.

⁴ Die angestammte Dienststelle schliesst mit dem verwaltungsexternen Arbeitgeber unter Beizug der Finanzdirektion (Personalamt) ei-

nen Vertrag über die Abgeltung der Arbeitsleistung der vermittelten Person ab. Nach Möglichkeit ist die Abgeltung in einem Pauschalbetrag festzulegen, der dem Gehalt entspricht, das die vermittelte Person gemäss Absatz 3 vom Kanton bezieht. Der Vertrag ist nach einem Muster auszugestalten, welches die Finanzdirektion (Personalamt) bereitstellt.

VI. Schlussbestimmungen

Sistierung
einzelner
Bestimmungen

Art. 24 ¹Die ZPS teilt den Direktionen und der Staatskanzlei mit, wenn keine Personen zur Vermittlung angemeldet sind. In diesem Fall ist die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 20 sistiert.

² Die Sistierung dauert bis zur entsprechenden Mitteilung der ZPS an die Direktionen und die Staatskanzlei.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 25 Die Verordnung vom 19. Juni 1996 über die direktionsübergreifende Stellenvermittlung (BSG 153.011.2) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, 5. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.
Juni
1999

Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (DeIDV JGK)

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG), Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (PG), Artikel 5 Buchstabe c und Artikel 11 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (PV), Artikel 42, 57 und 61 der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV), Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (FHG), Artikel 51 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (FHV),

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Delegation von Befugnissen im Personalbereich und von Ausgabenbefugnissen innerhalb der zentralen Verwaltung und der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

II. Befugnisse im Personalbereich

Art. 2 ¹Für die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Generalsekretariats und der Ämter der Zentralverwaltung sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bzw. die jeweiligen Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher zuständig.

² Für die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss vorgängig die Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors eingeholt werden:

- a Amtsvorsteher-Stellvertreterinnen und -Stellvertreter,
- b Kreisvorsteherinnen und -vorsteher,
- c Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher,
- d Justizinspektorinnen und -inspektoren,
- e die kantonale Bauinspektorin oder der kantonale Bauinspektor,
- f die kantonale Jugendsekretärin oder der kantonale Jugendsekretär,
- g weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen höher als in die Gehaltsklasse 23 eingereiht sind.

Begründung,
Beendigung
der Dienstver-
hältnisse in
der Zentral-
verwaltung

³ Das Stellenbesetzungsverfahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 ist vorgängig mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor abzusprechen.

Begründung,
Beendigung
von Dienst-
verhältnissen
der dezentra-
len Justiz- und
Gerichtsver-
waltung

Art. 3 ¹Für die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der dezentralen Justizverwaltung ist unter Vorbehalt von Absatz 3 die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht zuständig.

² Für die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der erstinstanzlichen Gerichte und der Untersuchungsrichterämter sind unter Vorbehalt von Absatz 3 die geschäftsleitenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bzw. die geschäftsleitenden Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter zuständig.

³ Für die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse von folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss vorgängig die Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors eingeholt werden:

- a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen höher als in die Gehaltsklasse 23 eingereiht sind,
- b Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte sowie Kreisgrundbuchverwalterinnen und -verwalter, deren Stellen höher als in die Gehaltsklasse 20 eingereiht sind.

⁴ Das Stellenbesetzungsverfahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 3 ist vorgängig mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin oder dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor abzusprechen.

Personal-
rechtliche
Bewilligungen

Art. 4 ¹Die Befugnis zur Erteilung der folgenden personalrechtlichen Bewilligungen folgt der Zuständigkeit für die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen gemäss den Artikeln 2 und 3:

- a die Bewilligung der Arbeitsleistung ausserhalb des Dienstortes (Art. 3c Abs. 2 PV),
- b das Anordnen einer Abweichung vom ordentlichen Arbeitssystem (Art. 23 Abs. 2 PV),
- c die Bewilligung von bezahltem Urlaub für Weiterbildung oder andere im Interesse des Kantons liegende ausserdienstliche Tätigkeiten bis zu 20 Arbeitstagen pro Anlass (Art. 45 Bst. b PV),
- d die Bewilligung von unbezahltem Urlaub bis zu einem Monat (Art. 46 PV),
- e die Bewilligung der Umwandlung der Treueprämie in bezahlten Urlaub (Art. 42 Abs. 1 GehV),
- f die Bewilligung zur dienstlichen Benützung von Motorfahrzeugen (Art. 57 GehV).

² Für die Anordnung von Überzeit (Art. 61 GehV) in der Zentralverwaltung sind die Abteilungsvorsteherinnen und -vorsteher zuständig.

³ Für die Anordnung von Überzeit (Art. 61 GehV) in der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung sind die geschäftsleitenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, die geschäftsleitenden Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter, die Geschäftsleiter der Kreisgrundbuchämter sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der regionalen Betriebs- und Konkursämter und der Handelsregisterämter zuständig.

Mitwirkung der Finanzdirektion und des Personalamtes

Art. 5 Ist bei der Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses die Mitwirkung oder die Orientierung der Finanzdirektion oder des Personalamtes erforderlich, wird der Verkehr mit diesen Stellen durch das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht besorgt.

III. Ausgabenbefugnisse

Ausgabenbefugnisse in der Zentralverwaltung

Art. 6 ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bzw. die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter der Zentralverwaltung haben folgende Ausgabenbefugnisse:

- a neue einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken,
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Abteilung Betriebswirtschaft hat folgende Ausgabenbefugnisse:

- a neue einmalige Ausgaben bis 25 000 Franken,
- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 10 000 Franken,
- c gebundene einmalige Ausgaben bis 25 000 Franken,
- d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 10 000 Franken.

Ausgabenbefugnisse in der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung

Art. 7 ¹Die geschäftsleitenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, die geschäftsleitenden Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter, die Geschäftsleiter der Kreisgrundbuchämter sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der regionalen Betriebs- und Konkursämter und der Handelsregisterämter haben folgende Ausgabenbefugnisse:

- a neue einmalige Ausgaben bis 5000 Franken,
- b gebundene einmalige Ausgaben bis 5000 Franken.

² Die Direktorin oder der Direktor der Beobachtungsstation Bolligen hat folgende Ausgabenbefugnisse:

- a* neue einmalige Ausgaben bis 25 000 Franken,
- b* neue wiederkehrende Ausgaben bis 10 000 Franken,
- c* gebundene einmalige Ausgaben bis 25 000 Franken,
- d* gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 10 000 Franken.

IV. Unterschriftsbefugnis, Stellvertretung und Weiterdelegation

Art. 8 ¹Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach den Befugnissen im Personalbereich und den Ausgabenbefugnissen.

² Im Verhinderungsfall kommt die Unterschriftsbefugnis den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.

³ Eine Weiterdelegation der Befugnisse im Personalbereich und der Ausgabenbefugnisse ist nicht zulässig.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 9 Diese Verordnung gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Dienstverhältnisse und hängigen Anstellungsverfahren.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 10 Aufgehoben werden:

- a* die Verfügung vom 15. März 1996 des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors über die Delegation der Ausgabenbefugnisse innerhalb der Zentralverwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
- b* die Verfügung vom 23. Januar 1997 des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors über die Kompetenzen für die Ernennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Art. 11 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, 1. Juni 1999

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Luginbühl*